

BERLINER EISSPORT-VERBAND e. V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Der Berliner „Eissport-Verband e.V.“, im nachstehenden BEV genannt, hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck des BEV

1. Der BEV dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung im Rahmen des Amateur-Eissports. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins werden zur Förderung des Eissports, insbesondere der Jugendpflege verwendet.
3. Der BEV enthält sich jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit und Stellungnahme.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die nicht mit den Zwecken des Verbandes vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des BEV

1. Der BEV wahrt die Belange seiner Mitglieder in allen sportlichen und sportfördernden Angelegenheiten.
2. Zu den Aufgaben des BEV gehört es, Richtlinien und Ordnungen für die Durchführung des eigenen Wettkampfbetriebes und des seiner Mitglieder zu schaffen, wobei die Wettkampfordnungen der im Deutschen Eissport-Verband e.V. (DEV) zusammengeschlossenen Fachverbände zugrunde gelegt werden.
3. Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften.
4. Aus- und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern.
5. Teilnahme an Veranstaltungen, die über den Rahmen der Vereinswettkämpfe innerhalb des BEV hinausgehen, sind vom BEV zu genehmigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder des Verbandes können nur Sportvereine mit Sparten aufgenommen werden, deren Mitglieder Eissport im Sinne der Wettkampfbestimmungen der Fachverbände betreiben, in der

entsprechenden Sparte den Nachweis einer Jugendabteilung und den Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie Förderungswürdigkeit führen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit und Förderungswürdigkeit hat das Mitglied dem BEV unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Eine Satzung des anzumeldenden Vereins und eine Liste der eissporttreibenden Mitglieder ist beizufügen. Für jede Eissportart ist ein gesonderter Aufnahmeantrag erforderlich.
Die Bestätigung einer weiteren Sparte bedarf eines Zulassungsverfahrens nach Abs. 3.
Der Vorstand kann einen vorübergehenden Aufnahmestopp beschließen, wenn nach seiner Prüfung die Kapazitäten der durch die Mitglieder genutzten Eisfläche in Berlin erschöpft sind und ein ordnungsgemäßer Trainings- und Wettkampfbetrieb durch die Aufnahme neuer Mitglieder nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Beschluss ist jährlich vom Verbandstag zu bestätigen.
3. Der Vorstand hat den Aufnahmeantrag innerhalb von sechs Wochen allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, so vollzieht der Vorstand die Aufnahme. Wird Widerspruch erhoben, haben Mitglieder oder der Vorstand diesen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich und mit Begründung anzumelden. Wenn ein Mitglied oder der Vorstand der Aufnahme widerspricht, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats einen ao. Verbandstag zur Entscheidung über den Antrag durchzuführen. Für die Aufnahme ist dann Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Der Verband erhebt für jede Sparte eine Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Verbandstag festgesetzt wird.
5. Betriebssportgemeinschaften und ähnliche Sportgruppen, die nach den Bestimmungen der Fachverbände dem LEV (Landeseissport-Verband) angeschlossen sein müssen, sowie gemeinnützige Vereinigungen mit dem Ziel, den Eissport zu fördern, können auf Antrag außerordentliche Mitglieder werden.
Ao. Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ihre Rechte und Pflichten bestimmt der Verbandstag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres durch Einschreibebrief an den BEV-Vorstand zu erklären ist.
2. Auflösung des Mitgliedsvereins. Bei Auflösung aller eissporttreibenden Abteilungen eines Vereins endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres.
3. Ausschluss durch rechtskräftiges Urteil der Verbandsgerichte, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verbandsinteressen, die Satzung oder Wettkampfordnungen. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Dem Ausgeschlossenen ist die Ausschließung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
Gegen diesen Beschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand Beschwerde einreichen. Über diese Beschwerde entscheidet der Verbandstag, welcher innerhalb von 14 Tagen stattzufinden hat. Der Verbandstag entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen über den Ausschluss.
4. Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres wenn das Mitglied den Status der Gemeinnützigkeit oder Förderung verloren hat oder mehr als eine Saison von Mitgliedern des Vereins kein Eissport im Sinne der Wettkampfbestimmungen der Fachverbände betrieben wurde. Vor Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Verpflichtungen, welche bis zum Tage des Ausscheidens entstanden sind, bleiben bestehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, ihren Sportbetrieb unter Beachtung aller Bestimmungen des BEV und DEV sowie der im DEV zusammengeschlossenen Fachverbände mit Unterstützung des BEV zu pflegen. Über alle über den Rahmen eines Vereinswettkampfes hinausgehenden Veranstaltungen ist die Geschäftsstelle des BEV zu informieren.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen, Ordnungen und Anordnungen des BEV und der im DEV zusammengeschlossenen Fachverbände sowie die Haus- und Benutzungsordnungen der von den Mitgliedern benutzten Anlagen zu beachten.
3. Alle Sportveranstaltungen der Mitglieder sind beim Vorstand schriftlich anzumelden. Die Meldungen sollen zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Geschäftsstelle vorliegen. Bei verspäteter Meldung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Spartenobmanns über die Annahme des Termins.

§ 8 Beiträge

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Verbandstag aufgrund der Zahl der dem Verband in der jeweiligen Sparte gemeldeten Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine festgesetzt wird. Die Anzahl dieser Mitglieder ist der Geschäftsstelle des BEV bis zum 05. Januar eines jeden Jahres zu melden. Maßgebend ist der Mitgliederstand vom 31.12. des Vorjahres.
2. Ist der Jahresbeitrag oder sind andere Zahlungsverpflichtungen eines Mitgliedes gegenüber dem BEV zwei Monate nach Fälligkeit nicht vollständig bezahlt, so ruhen bis zur völligen Zahlung die Rechte des Mitgliedes, soweit der Vorstand nicht anders entscheidet.

§ 9 Organe

Organe des BEV sind:

1. der Verbandstag
2. der Vorstand
3. die Fachkommissionen
4. die Verbandsgerichtsbarkeit

§ 10 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die höchste Instanz des BEV. Er besteht aus den Delegierten der Mitglieder.
2. Bei bis zu 100 dem BEV gemeldeten Einzelmitgliedern hat jeder Verein eine Stimme; bei einer Zahl bis zu 200 gemeldeten Einzelmitgliedern hat jeder Verein zwei Stimmen; bei einer Zahl bis zu 300 gemeldeten Einzelmitgliedern hat jeder Verein drei Stimmen. Vereine mit mehr als 300 gemeldeten Einzelmitgliedern haben vier Stimmen. Das Stimmrecht wird durch die gem. § 26 BGB berechtigten Vereinsvorstandsmitglieder oder deren Delegierte (schriftliche Vollmacht) ausgeübt.
3. Der ordentliche Verbandstag wird vom Vorstand einberufen und findet alljährlich, spätestens bis zum 15. Juli statt.
4. Die Jahresberichte des Vorstandes und der Obleute müssen mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern schriftlich zugegangen sein.
5. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mit der Tagesordnung zugehen.
6. Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen bis zum 30. April bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn Zweidrittelmehrheit, der auf dem Verbandstag vertretenden Stimmen, die Dringlichkeit bejahen.

7. Ein ao. Verbandstag kann vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden. Wird von mindestens einem Drittel der Mitgliederstimmen der Antrag zu einem ao. Verbandstag gestellt oder kann sonst gegen den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem BEV nicht anders entschieden werden, so hat der Vorstand innerhalb einer Woche die Einladung auszusprechen. Die Einladungsfrist beträgt dann zwei Wochen.
8. Der Verbandstag ist beschlussfähig, solange die Hälfte der Stimmen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen erneut einen Verbandstag durchzuführen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen ist es notwendig, dass mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend ist. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens Zweidrittelmehrheit der Stimmen.
10. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch geheime Abstimmung. Auf Antrag kann der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschließen, die Wahl offen durchzuführen. Als gewählt gilt derjenige von mehreren Bewerbern, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, wobei Enthaltungen nicht mitzählen. Erreicht kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine erneute Abstimmung statt, bei der der Bewerber mit den meisten Stimmen gewinnt. Bei Stimmgleichheit findet ein erneuter Wahlgang statt. Abwesende können nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung zur Wahl gestellt werden.
11. Sonstige Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht einer der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
12. Über den Verlauf jedes Verbandstages wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden des BEV oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird alle zwei Jahre auf dem ordentlichen Verbandstag gewählt. Er besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Jugendwart
 3. Vorsitzenden
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den nach § 12 Abs. 4 vom Verbandstag bestätigten Obleuten der Fachkommissionen oder deren Stellvertreter.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, von denen je zwei gemeinsam den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Vorstandsmitglieder sollen verschiedenen Vereinen angehören.
5. Tritt eines der in § 11 Abs. 3 genannten Vorstandsmitglieder während der Amtszeit zurück oder fällt auf Dauer aus, so hat binnen vier Wochen ein ao. Verbandstag zur Nachwahl für die restliche Amtszeit stattzufinden. Tritt der Jugendwart und / oder der 3. Vorsitzende während der Amtszeit zurück oder fällt auf Dauer aus, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Die Ergänzung bedarf der Bestätigung auf dem folgenden Verbandstag, wenn nicht eine Neuwahl ansteht.
6. Während der Amtszeit kann ein Vorstandsmitglied oder der gesamte Vorstand durch Beschluss des Verbandstages abgewählt werden. Der Antrag muss in der Tagesordnung der Einladung enthalten sein.

7. Der Vorstand hat die Beschlüsse des Verbandstages auszuführen und die Geschäfte zu erledigen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Vorstandsmitglieder können beratend an allen Sitzungen der Fachkommissionen teilnehmen. Die Einladung ist der Geschäftsstelle rechtzeitig zuzusenden.

§ 12 Fachkommissionen

1. Die Fachkommissionen werden für die einzelnen Sparten gebildet. Sie bestehen aus den Vertretern der Vereine, die in der betreffenden Sparte Eissport betreiben.
2. Stimmberechtigt in den Fachkommissionen sind die Vertreter der Vereine gem. § 10 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Das Stimmenverhältnis regelt die Geschäftsordnung der Fachkommissionen.
3. Die Fachkommission ist zuständig für alle Belange des Sportbetriebs in der jeweiligen Sparte.
4. Jede Fachkommission wählt einen Obmann und einen Stellvertreter und benennt eine Meldestelle. Die Obleute und deren Stellvertreter sind als Mitglieder des erweiterten Vorstandes vom Verbandstag zu bestätigen. Die Obleute werden jeweils für zwei Jahre entsprechend § 11 gewählt. Sie sind Sprecher der Fachkommissionen und haben die Beschlüsse der jeweiligen Fachkommissionen gegenüber dem BEV-Vorstand und den anderen Fachsparten umzusetzen. Sie sind der Fachkommission gegenüber rechenschaftspflichtig.
5. Die Interessen des BEV in den jeweiligen Fachverbänden des DEV werden vom Vorstand des BEV vertreten. Der Vorstand kann dieses Vertretungsrecht übertragen. Mit diesem Recht versehene Personen sind an Weisungen und Beschlüsse des BEV-Vorstandes gebunden.
6. Die Obleute haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit schriftlich zu berichten. Die Protokolle jeder Kommissionssitzung sind der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen zuzustellen.

§ 13 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Über alle Sportstreitigkeiten zwischen dem BEV und seinen Mitgliedern, über alle Sportstreitigkeiten unter den Mitgliedern des BEV, über alle Sportstreitigkeiten zwischen dem BEV und den Einzelmitgliedern seiner Mitgliedsvereine und bei Verstößen gegen die Satzung entscheidet die Verbandsgerichtsbarkeit.
Die Verbandsgerichtsbarkeit kann erst angerufen werden, wenn der sparteninterne Rechtsweg ausgeschöpft ist, wenn es sich um spartenübergreifende Streitigkeiten handelt, wenn eine Sparte über keinen eigenen Rechtsweg verfügt oder es sich um Sportstreitigkeiten mit dem BEV handelt. Der Ausschöpfung des sparteninternen Rechtswegs bedarf es auch nicht, wenn die Streitigkeiten vermögensrechtliche Ansprüche, zum Gegenstand haben.
2. Die Verbandsgerichtsbarkeit besteht aus zwei Instanzen:
 1. Instanz: Einzelrichter
 2. Instanz: Rechtsausschuss

Die Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit werden vom Verbandstag für zwei Jahre gewählt. Für die erste Instanz sind ein Einzelrichter und ein Stellvertreter zu wählen. Sie brauchen keine Juristen zu sein. Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wobei der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben sollte. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit dürfen nicht dem Vorstand des BEV angehören. Sie vertreten sich im Falle ihrer Verhinderung oder Befangenheit gegenseitig.

3. Die Verbandsgerichtsbarkeit erhält eine Rechtsordnung, die der Rechtsordnung des BEV bzw. den Rechtsordnungen der angeschlossenen Fachverbände nicht widersprechen darf und Teil der Satzung ist.
4. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts bleibt ausgeschlossen, bis alle BEV - internen Instanzen durchlaufen sind.

§14 Gnadenrecht

Das Gnadenrecht wird durch den 1. Vorsitzenden des BEV ausgeübt.

Ein durch eine rechtskräftige Entscheidung der sparteninternen Gerichte oder der Verbandsgerichtsbarkeit Betroffener kann ein Gnadengesuch beim Vorsitzenden des BEV einreichen.

Vor der Ausübung des Gnadenrechts ist der amtierende Vorsitzende des Gerichts, dessen Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist, durch den Vorsitzenden des BEV zu hören.

§ 15 Ordnungen

Jede Fachkommission erarbeitet sich eine Geschäftsordnung, die vom Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen zu beschließen ist. Die Ordnungen müssen mindestens enthalten:

1. Regeln für eine ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Kommissionssitzungen.
2. Regeln zum sparteninternen Sportbetrieb
3. Regeln zum sparteninternen Rechtsweg

§ 16 Kassenprüfer

Jeder ordentliche Verbandstag wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, so dass jeweils zwei Kassenprüfer im Amt sind. Sie haben jederzeit das Recht, zweimal im Jahr aber die Pflicht, die Verbandskasse und die Buchführung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Ein schriftlicher Bericht über das Ergebnis der Prüfung ist unverzüglich dem Vorstand zuzustellen.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 17 Geschäftsstelle

Zur ordnungsgemäßen Führung der laufenden Geschäfte des BEV unterhält dieser eine Geschäftsstelle. Sie untersteht dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 18 Wählbarkeit zum Vorstand und zu den Fachkommissionen

In den Vorstand, in den Rechtsausschuss und als Obleute der Fachkommissionen können nur Personen gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet, ihren ständigen Wohnsitz und ständigen Aufenthalt in Berlin haben und mindestens zwei Jahre einem Mitgliedsverein angehören.

§ 19 Ehrenordnung

Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens zwei Mitgliedern, Personen, die sich um den Eissport in Berlin verdient gemacht haben, zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Zum Ehrenvorsitzenden soll nur eine Person ernannt werden, die das Amt des BEV-Vorsitzenden langjährig und verdienstvoll ausgeübt hat.

Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Organen des BEV außer in der Verbandsgerichtsbarkeit.

Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich um den Eissport in Berlin besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben Sitz in allen Organen des BEV, außer in der Verbandsgerichtsbarkeit.

Besondere Auszeichnungen können verliehen werden.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden.

§ 20 Auflösung der Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist sein Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet ein allein zu diesem Zweck einberufener ao. Verbandstag. Der Antrag auf Auflösung muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und muss mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Der Verbandstag ernennt einen Liquidator.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin. Das gerichtliche Mahnverfahren gilt noch nicht als Anrufung des ordentlichen Gerichtes im Sinne dieser Satzung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 01.08.1958 in Kraft.

Sie wurde am 07.06.1971, am 09.06.1977, am 21.06.1979, am 24.06.1981, am 22.06.1982, am 13.07.1984, am 19.06.1986, am 18.01.1990, am 10.06.1993, am 03.07.1996, am 18.06.1998, am 08.07.1999, am 17.06.2004 und am 17.06.2010 neu gefasst.